



Brüssel, den 16. Dezember 2025
(OR. en)

16693/25

ECOFIN 1721

UEM 628

FIN 1545

ECB

EIB

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 16440/25

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 21/2025 des Europäischen Rechnungshofs: ARF-Unterstützung zur Verbesserung des Unternehmensumfelds

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 21/2025 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „ARF-Unterstützung zur Verbesserung des Unternehmensumfelds – Länderspezifische Empfehlungen werden nur teilweise angegangen, doch haben einige erste Ergebnisse zu Fortschritten bei ihrer Umsetzung beigetragen“, die der Rat auf seiner 4147. Tagung vom 16. Dezember 2025 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs

Nr. 21/2025 „ARF-Unterstützung zur Verbesserung des Unternehmensumfelds –

Länderspezifische Empfehlungen werden nur teilweise angegangen, doch haben einige erste Ergebnisse zu Fortschritten bei ihrer Umsetzung beigetragen“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜßT die Veröffentlichung des Sonderberichts Nr. 21/2025 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“), WEIST DARAUF HIN, dass der Rechnungshof gemäß den Verträgen die Aufgabe hat, die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union zu prüfen, und HEBT die Rolle des Rechnungshofs beim Schutz der finanziellen Interessen der Union HERVOR;
2. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass sich die Prüfung des Rechnungshofs auf den Zeitraum von Februar 2020 bis April 2025 erstreckte und darin bewertet wurde, ob die Maßnahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) zur Bewältigung der wichtigsten Herausforderungen im Bereich des Unternehmensumfelds, die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelt wurden und sich in den länderspezifischen Empfehlungen widerspiegeln, beigetragen haben;
3. IST SICH der im Sonderbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen BEWUSST und STELLT FEST, dass drei der vier Empfehlungen mit denen des früheren Sonderberichts Nr. 10/2025 über Arbeitsmarktreformen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität identisch sind;
4. NIMMT die Feststellungen des Rechnungshofes ZUR KENNTNIS, in denen die Rolle des Instruments bei der Setzung von Anreizen mit Blick auf die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen anerkannt wird, und WEIST DARAUF HIN, dass von den Mitgliedstaaten im Einklang mit der ARF-Verordnung erwartet wird, dass sie entweder alle oder einen wesentlichen Teil der länderspezifischen Empfehlungen angehen, ohne dass ihnen vorgeschrieben wird, welche spezifischen Politikbereiche sie ins Visier nehmen müssen;
5. NIMMT KENNTNIS von den Antworten der Kommission auf die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs; STELLT FEST, dass die Antworten der Kommission auf drei der vier Empfehlungen in ihren Antworten auf den Sonderbericht Nr. 10/2025 über Arbeitsmarktreformen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität enthalten sind, und WEIST auf seine eigenen Schlussfolgerungen vom 12. Juni 2025 HIN, in denen die betreffenden Empfehlungen bereits berücksichtigt wurden;

6. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Kommission die Empfehlung des Rechnungshofs, das Konzept „Politikbereich“ in allen EU-Instrumenten und im Europäischen Semester kohärent und einheitlich anzuwenden, teilweise annimmt, und NIMMT KENNTNIS von der vorgeschlagenen Angleichung der Leistungsindikatoren für EU-Programme im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR)¹;
7. ERSUCHT die Kommission, weiterhin Lehren aus der Umsetzung des leistungsbasierten Charakters der Aufbau- und Resilienzfazilität zu ziehen, und IST DER AUFFASSUNG, dass die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Rechnungshofs nützliche Erkenntnisse für die Gestaltung potenzieller künftiger Instrumente liefern; IST jedoch DER AUFFASSUNG, dass die Feststellungen und Empfehlungen den Beratungen über den nächsten MFR nicht voregreifen sollten;
8. BEKRÄFTIGT, wie wichtig es ist, die rasche Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne im Einklang mit dem bestehenden Rechtsrahmen sicherzustellen.

¹ Antworten der Europäischen Kommission auf den Sonderbericht Nr. 21/2025 des Europäischen Rechnungshofs: [Unterstützung aus der ARF für ein verbessertes Unternehmensumfeld](#).